

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 17. Montag den 28ten April 1777.

I. Öffener Arrest.

Nachdem über des abgelebten Geheimen Raths Johann Franz Wilhelm Freiherrn von Westphalen Vermögen Concurfus eröffnet, mithin auch dessen sämtliches Vermögen in Beschlag genommen worden; so wird ein jeder hierdurch befehliget, alles dasjenige, was dem abgelebten Geheimen Rath Freiherrn von Westphalen zugehört, und er in seinen Händen, Gewahrsam, oder Verwaltung hat, ohngeachtet ihm dasselbe verpfändet hingelegt, und zu verwahren gegeben, oder auf andere Weise von dem verstorbenen Schuldner selbst, oder jemand anders an dessen statt zugebracht, auch was einer von des Falliten Gütern oder Vermögen des Orts, oder anderswo, mit Arrest beschlagen lassen, imgleichen was ein jeder dem Falliten an Gelde oder Waare zu liefern, oder zu bezahlen schuldig, bey Verlust seines Rechts und nachdrücklicher Strafe, überdem auch, daß er, wenn es hernach entdeckt wird, dennoch gehalten seyn soll, alles heraus zu geben, innerhals 4 Wochen a dato bey der Minden-Ravensbergischen Regierung schriftlich und mit seiner eigenen Hand, jedoch vorbehältlich seines Rechts anzugeben, und davon Niemanden ohne Verordnung gedachter Regierung das geringste verabsolgen zu lassen. Signatum Minden am 12. April 1777.

An statt und ic. Frh. v. d. Reck.

II Citationes Edictales.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.
Entbieten allen und jeden Creditoren, so an des abgelebten Geheimen Raths Johann Franz Wilhelm Freiherrn von Westphalen in hiesigen Landen und zwar in und um Bielefeld belegenen Gütern und Vermögen einigen Ans- und Zuspruch zu haben vermeinen, Unseren Gruss, und fügen denenselben hierdurch zu wissen: wasmaßen nach in obgedachten Geheimen Raths Johann Franz Wilhelm Freiherrn von Westphalen eröffnetem Concurfus Eure gebührende Vorladung ad liquidandum allergnädigst verordnet worden. Wir citiren und laden Euch daher hiermit und in Kraft dieses Proclamatiss, wovon ein Exemplar alhier bey der Regierung, das andere zu Bielefeld und das dritte zu Paderborn angeschlagen worden ist, peremptorie, daß Ihr a dato binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten auf den 27. May c. 3 für den andern auf den 17. Jun. c. und 3 für den dritten auf den 15ten Julii c. anstehenden Termin zu rechnen, Eure Forderungen, wie Ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermeinet, ad Acta anzeiget, und sodann früh um 9 Uhr vor Unserer Regierung erscheinet, und vor dem sodann zu ernennenden Commissario liquidationis Euch gestellet, die Documenta zur Justification Eurer Forderungen

originaliter produciret, Curer Forderungen halber mit dem Curatore, auch Nebencreditoren ad protocollum verfabret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urteil gewartet. Mit Ablauf des letzten Termini aber sollen Acta für beschloffen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch in den angestandenen Terminen und besonders in ultimo Termino sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehört, von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Das ist Unser Wille. Uhrkundlich ic. Gegeben Minden am 12ten April 1777.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majest.
von Preussen ic. ic. ic.

Frh. v. d. Reck.

Minden. Die außerhalb Landes sich entfernte 3 Söhne des Coloni Johan Henr. Uphofs sub Nr. 32. aus der B. Nordhemmern Amts Petershagen, namentlich 1) Peter Henrich, 2) Joh. Henrich, 3) Christian, Gebrüdere Uphofs, werden bey Verlust ihres Erbtheils ad Terminos den 9. May und 10. Jun. c. von hiesiger hochhobl. Regierung edict. verabladet. S. 8. St.

Lingen. Inhalts der von hochhobl. Tecklenb. Lingenischer Regierung in dem 3. St. d. U. in extenso erlassenen Edict. Cit. werden alle diejenigen, welche an denen verstorbenen Eheleuten Dreyers zu Recke, und derselben Nachlassenschaft, einigen Anspruch oder Recht zu haben vermeinen, zu Angabe ihrer Forderungen ad Terminos den 5. April und 7. May c. und zu Verificirung derselben, auf den 28. May c. sub präjudicio verabladet.

Tecklenburg. Alle diejenigen, welche an der Eheleuten Theelen zu Lenge-

rich Vermögen rechtl. Anspruch zu haben vermeinen, werden ad Terminum den 5. May c. verabladet. S. 9. St. d. U.

Die Creditores des Schlächter Hildebrand Megen werden verabladet, ihre Forderungen ad Terminum den 9ten May curr. anzugeben, und solche am 14. ej. rechtlicher Art nach zu verificiren. S. 13. St. d. U.

Amt Ravensberg. Alle diejenigen, welche an den Bürger und Krämer Johan Peter Boscholten zu Borgholzhausen aus irgend einem rechtlichen Grunde was zu fordern haben, werden ad Terminos den 6. May und 3. Jun. c. edictal. verabladet. S. 10. St. d. U.

Bielefeld. Die in dem 15. St. d. U. pag. 123 und 124. namhaft gemachte, aus denen Aemtern Schildesche, Werther, Ravensberg, Brackwede, Enger, Heepen, Mlotho, und Limberg gebürtige, vom hochhobl. Regiment von Petersdorf, theils aus denen Garnisonen Bielefeld und Herzford, theils von Urlaub desertirt und ausgetretene Cantonisten und Landeskinder, werden bey Verlust ihres Vermögens und Commination/der gesekmäßigen Strafe, ad Terminum peremptor. den 29. May c. Inhalts derer emanirten Edictalium citiret.

Amt Reineberg. Da der freyherrlich von Grapendorffsche Eigenbeshörige Colonus Niemeier sub No. 20 Bauerschaft Gehlenbeck in einer großen Schuldenlast steckt, und seitens der Gutsherrschaft sämtliche Gläubiger ad Liquidandum vorzuladen angetragen worden, und demnächst wenn dem Ertrage der Stette gemäße Zahlungs-Zieler reguliret worden, diesen durch ein abzufassendes Classifications-Urteil Locum anzuweisen, diesem Suchen auch per Decretum de modieruo gefüget worden; so werden kraft dieses Proclamatiss Alle und Jede, welche an dem Niemeierschen Colonat oder dessen jetzigen Besizer

Spruch und Forderung haben, sie mögen herühren, woher sie wollen, dergestalt verabladet, daß sie in Terminis ad Liquidandum præfixis den 7. May, 28. May und 18. Jun. a. c. bey hiesigem Amte erscheinen, ihre Forderungen gehörig ad Protocollum angeben, sich mit Debitore communi berechnen, solche durch untadelhafte Urkunden, wovon bezuglaube Abschrift bey den Acten zu lassen, oder auf andere rechtliche Art justificiren und gewärtigen, daß ihnen ihre Befriedigung durch künftiges Ordnungsurteil angewiesen werde.

Diejenigen aber, welche in denen angeetzten Terminen nicht erscheinen, haben sich selbstem bezuzumessen, daß sie zur Strafe des Ungehorsams mit ihren Ansprüchen enthöret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Herford und Bielefeld.

Da sich bey einer Local-Beweisung der Gemeinheiten der Amt Blothoischen Bauerschaft Schwarzenmoor gefunden, daß über folgende mit gemeiner Hude, Weide und sonstigen vermengten Gerechtsamen beschwerte Gründe, als

1) Das Gehölz des zeitigen Predigers zu Herford auf dem Berge. 2) Das Gehölz, welches der Decanat Amtmann und Advocatus Hartog besitzt. 3) Der dem Freyherrn von Steding angeblich zugehörende Platz und 4) Die Dorenberger Heyde oder Gemeinde.

noch keine Liquidation erbsnet, und keine edictal-Citation ergangen, so wird hieburch bekannt gemacht, daß zu der Liquidation aller und ieder Gerechtsamen, die jemand an diesen Gründen machen könnte, Terminus auf den 5. May a. c. Vor- und Nachmittags zu Herford an der Behausung des Hn. Kriegesrath Rosen angesezet worden.

Es werden demnach durch dieses gehörig bekannt gemachte Proclama Citationis edictalis Alle und Jede, die an die benannten Gründe ex quocunque Capite an Grundrecht und Eigenthum, Pflanzrecht, Hude und

Weide, Dienstbarkeiten und sonstigen An- und Zusprache zu haben vermeynen, in vintuplicis hieburch auf besagte Tagesarth zur Liquidation und Verification ihrer Prätersionen unter der ausdrücklichen Verwarnung vorgeladen, daß nach Ablauf dieses Termins, Acta für beschloffen aufgenommen und Sententia præclusiva werde erkannt werden.

Zugleich wird die bey Markentheilungen gewöhnliche Bestimmung hinzugesetzt, daß Eigenbehörige, Erbmeystersättische, Erbpächter, Besitzer von Lehnen und Fidei commiss-Gütern, entweder mit hinreichender Vollmacht und Instruction von den Mitbelehnten, Grundherrschaften, oder Fidei commissagnaten versehen, oder auch diese in Person erscheinen müssen, mit der Verwarnung, daß ex post auf keine fernere Contradictiones nicht gesehen, sondern überall nach den Beschlüssen der Erscheinenenden verfahren werden solle. Wornach sich also ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat.

Rose.

Helling.

Amt Schildesche. Da der

Meyerhof zu Werther unter gutsherrlicher Genehmigung von dem Sohne Christian angenommen werden wird, und derselbe angehalten hat, nicht allein den Schuldenstand in Richtigkeit zu setzen, sondern auch ihm wegen bekannter Menge derselben und der vorhandenen schlechten Umstände terminliche Zahlung nachzulassen; und dann darauf zum 1. 2. und 3. Liquidations- und Justifications-Termino, auch in Entstehung der Güte zum Verfahren über die Befriedigungsmittel, der 28. May c. zu Werther an gewöhnlichen Gerichtsorte dergestalt angesezet worden, daß den sich nicht eingefundenen ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden: so wird davon hiemit dem Publico Nachricht ertheilet, anbey erwartet, daß sich die Interessenten Morgens 9 Uhr einfinden.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen ic. ic.

Entbieten Allen und Jedem, welche an

dem Neubauer Johann Henrich Maube genannt Dostmann und dessen Schwiegersohn Johann Wilhelm Veelmann zu Drope im Kirchspiel Lengerich, einigen An- und Zuspruch ex quocumque Capite zu haben vermeinen, Unsern gnädigen Gruss, und fügen denenselben hiermit zu wissen: was maassen bey der offenbaren Unzulänglichkeit derselben Vermögen, darüber vermittelst Decreti vom heutigen Dato der Concurs formaliter eröffnet worden.

Wann Wir nun eure gebührende Vorladung ad liquidandum zugleich erkannt haben; so citiren und laden Wir euch mittelst dieses Proclamatis, welches bey Unserer hiesigen Regierung zu Lengerich und Tecklenburg affigiret und den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen inseriret werden soll, peremptorie: daß ihr a dato binnen 12 Wochen, und zwar in Terminis den 7. May, den 4. Jun. und den 5. Jul. a. c. eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, auch demnächst in Termino den 23. Jul. a. c. des Morgens früh vor Unsere hiesige Regierung erscheinet, coram Commissario Liquidationis euch gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, euch über die Bestätigung des zum Interims-Curatore angeordneten Regierungssadvocati Wadenius erkläret, mit demselben und denen Nebencreditoren ad Protocolum verfaret, und demnächst rechtliches Erkenntnis und Locum in dem abzufassenden Prioritätsurteil erwartet; mit Ablauf des letztern Termini aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und Diejenigen, welche ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder, wenn gleich solches geschehen, sich doch am letztbemeldten Tage nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend verificiret haben, damit nicht weiter gehdret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.

Uebrigens wird auch allen Schuldnern,

oder Pfandsinnhaberen Eingangs gedachter Debitorum communium hiermit bedeutet, denenselben bey Strafe doppelter Erstattung nicht das Mindeste zurück zu bezahlen, oder zu restituiren, sondern davon mit Vorbehalt ihres resp. Rechts in ultimo Termino Liquidationis gewissenhafte Anzeige zu thun. Wornach ein Jeder sich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierungs-Unterschrift und derselben beygedruckten größern Insigels. Gegeben Lingen den 10. April 1777.

An statt und von wegen Er Königl. Maj. von Preußen ic. ic. ic.

Möller.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden.

Es sollen in Termino den 14. May a. c. nachstehende Ländereyen als: 1) Fünf Morgen Freiland in der Wahlstette zwischen E. Hochwürd. Domcapituls und der Frau Witwe Stiftssecretarien Niemannen Lande belegen, welche der Kaufmann Roddowe bisher miethsweise untergehabt, und wovon der Morgen zu 85 Rthlr. taxiret. 2) 6 und 1 halben Morgen Freiland auf den Harrellkämpen zwischen des Bäcker Anton Friedrich Grotzjans und Kaufmann Scherings Lande belegen, so gleichfals per Morgen auf 85 Rthlr. gewürdiget werden. 3) Eine Gartenlage vor dem Simeonsthore bey Appels Garten am Galgsfelde, so jährlich 32 Rthlr. Miete rendiret, und wovon jährlich 2 Schff. Gerste entrichtet werden müssen. 4) Eine freye Wiese am Oberndamm disseits des Schlagbaums bey Mündermans Wiese am Haddenhauser Stege belegen, so der Kaufmann Roddowe bisher in Miethe gehabt taxiret zu 450 Rthlr. aus freyer Hand jedoch öffentlich den Meistbietenden gegen Bezahlung in Golde verkauft werden; daher sich die Liebhaber besagten Tages Morgens um 10 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr am Rathhause einfinden, und die Bestbietende dem Besfinder nach, jedoch salva ratificatione des

Eigenthümers, des Zuschlages gewärtigen können.

Bei dem Sattler Ebbecke alhier steht ein schöner vierstziger halber Wagen zu verkaufen, mit der Klappe versehen und mit rothen Plüsch ausgeschlagen. Lufttragende Käuferer können sich bey ihm einfinden.

Auf Veranlassung hochlöbl. Regierung sollen die in dem 47. St. d. N. v. J. beschriebene des Geh. Rath's Johan Franz Wilh. Freiherr v. Westphalen nachgelassene freye Grundstücke, in Terminis den 12ten May u. 23. Aug. c. meißb. verkauft werden.

Bielefeld. Zum Verkauf des dem Schuster Eckhard zugehörigen am Johannisberge belegenen Garten, sind Termini auf den 9. April und 7. May c. angesetzt; und diejenige, so daran ein dingliches Recht zu haben vermeynen, zugleich verabladet. S. 7. St. d. N.

Rotenhof am Amt Hausberge.

Demnach auf Nachsuchen eines ingrosirten Gläubigers des Coloni Kruse, der öffentliche Verkauf dessen an die Königl. Quarte eigenbehörige Stette sub Nro. 54. der Bauerschaft Dehme nach ertheilter Einwilligung von Seiten der Gutsherrschaft erkant, und zu dem Ende Termini licitationis auf den 2. May, 6. Junii und 4. Jul. a. c. beziehet worden; als wird bemeldtes Colonat, welches in einem Wohnhause, anderthalb Morgen Gartenland, einer Wiese von ein Viertel Morgen, und 8 und ein halben Morgen Holzwachs bestehet, und a peritis et juratis nach Abzug der jährlichen Lasten ad 5 Rthlr. 17 Ggr. 4 Pf. zu Capital geschlagen, auf 63 Rthlr. 8 Gg. gewürdiget worden, zum öffentlichen Kauf hiemit ausgetoben, und werden Liebhabere eingeladen, in bemeldten Terminis auf der Gerichtsstube zum Rotenhofe Morgens um 8 Uhr sich einzufinden, und hat in ultimo Termino der Meistbietende des Zuschlages ohnfehlbar zu gewärtigen. Zugleich wer-

den alle und jede, welche an die besagte Krusen Stätte gültigen Anspruch und Forderung haben hiedurch öffentlich verabladet, solche in denen obbestimten Tagesfahrten bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben und zu verifiziren.

Amt Schlüsselburg. Demnach Hochpreißl. Krieges- und Domainen-Kammer verordnet, daß Behuf der zu Anlesung einer Schlacht an den Ruffschen Ländereyen erforderlichen baaren Kosten die zur Ruffschen Stette sub Nro. 3 in hiesigem Flecken behörige Grundstücke, namentlich die halbe Wiese bey dem Wischgraben, und der Garte vor der Brücke zum öffentlichen Verkauf gezogen werden sollen.

So wird hiedurch solches öffentlich bekannt gemacht und Termini licitationis auf den 16. May, 20. Jun. und 18. Jul. a. c. bezieht, auch Kauflustige eingeladen, sich in solchen vor hiesiger Königl. Amtsstube einzufinden, ihren Both zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden jedoch mit Vorbehalt der Approbation hochgedachter Krieges- und Domainen-Kammer bedegte beyde Grundstücke zugeschlagen werden sollen; und ist übrigens die halbe Wiese auf 150 Rthlr. und der Garte auf 44 Rthlr. gewürdiget worden.

Bielefeld. Demnach sich zu den zum öffentlichen Verkauf ausgetobenen Berkenkampschen Ländereyen als

1) Den sogenannten Klosskamp aufferhalb dem Siekerthore am Siekerwege belegen von 12 Schfl. Saat so zu 460 Rthlr. angeschlagen. 2) Der schwarze Sprede am Wertherschen Wege von 12 Schfl. so auf 540 Rthlr. gewürdiget, und 3) Die dabey gelegenen 7 Schfl. Saat das Frückenland genannt, so zu 315 Rthlr. ästimiret, im letzten Termino licitationis keine annehmliche Käuferer eingefunden, und dahero anderweiter Terminus licitationis auf den 9. May angesetzt worden; so können die lufttragende Käuferer sich sodann am Rathhause einfin-

ben, ihren Both eröffnen, und den Zuschlag gewärtigen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preußen, 2c. 2c.

Fügen hiermit zu wissen: wasmaassen die in und bey der Stadt Freeren, in der Graffschaft Lingen belegene Immobilien des Kaufmanns und Bürgers Johann Elbmer, wie solche, in dem bey der Tecklenburg-Lingenschen Regierung und dem Mindenschen Adresscomtoir zur Einsicht vorliegenden Taxationschein, specific aufgeführt sind, in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten zusammen auf 3732 Gulden holl. gewürdiget worden. Wann nun der Curator des Elbmerschen Concurfus Regierungsadvocat Schmidt um die Subhastation derselben angehalten, Wir auch diesem Suchen statt gegeben haben; so subhastiren und stellen Wir gedachte Elbmersche Immobilien mit allen derselben Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrern beschrieben, hierdurch mit der taxirten Summe von 3732 Fl. holl. zu jedermans feilen Kauf; citiren und laden auch alle diejenigen, so Belieben haben möchten, diese Immobilien zusammen oder Stückweise zu erkaufen, auf den 17. May, 18. Junii und 18. Julii a. c. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in den angeetzten Terminis des Morgens um 10 Uhr in hiesiger Regierungsaudienz erscheinen, ihr Geboth eröffnen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewärtigen sollen, daß diese Immobilien in dem letzten Termino den Meistbietenden werden zugeschlagen werden, und nachmals niemand mit einem weiteren Geboth gehöret werden sol. Urfundlich Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierungs-Unterschrift und derselben beygedruckten größern Insegl. Gegeben Lingen den 17. Apr. 1777.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen 2c. 2c. 2c.

Möller.

Minden. Der dem Wedigensteinischen Pächter Conrad Sobben zugehörige unweit der Priggenhäger Mühle an der Bastau belegene Bruchgarten mit Inbegriff der darin stehenden zwey kleinen Häusern, sol in Terminis den 3. April und 7. May c. meistb. verkauft werden. S. 5. St.

Auf Veranlassung hochlöbl. Regierung sol der in dem 10. St. d. N. beschriebene, in der Stadt Lübbecke belegene, dem abgelebten Bergrichter Finck zuständig gewesene olim Altwedische Burgmans Hof mit seinen Recht und Gerechtigkeiten und dazu gehörigen Grundstücken, auf den 7. Jun. meistb. verkauft werden.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. Da das grosse Hempelsche Wohnhaus an der Simeonisstrasse bis Michaeli a. c. öffentlich vermietet werden soll, auch sofort bezogen werden kan; so können sich zu dem Ende die etwaigen Liebhaber in Termino den 1ten May a. c. vor dem hiesigen Stadtgerichte Vormittages einfinden, ihr Gebot eröffnen, und den Zuschlag dem Befinden nach gewärtigen.

Es sol in Termino den 9. May der Domdechaneyliche Meißner Garben- und Fleischzehnte auf ein oder mehrere Jahre mit Einschluß bevorstehender Erndte mehrestbietend verpachtet werden: Es werden demnach Pachtlustige hiedurch eingeladen, beregten Tages Morgens 9 Uhr auf der Domdechaney hieselbst sich einzufinden, da dann der Bestbietende gewärtig seyn kan, daß ihm ermeldter Zehnte dem Befinden nach zugeschlagen wird.

Das hochadeliche Stift zu St. Marien hieselbst ist Willens, den ihm zugehörigen Meißhöwer Zugzehnten am 7. May a. c. auf anderweitige 4 Jahr, mit der dießjährigen Erndte anfangend, an den Meistbietenden zu verpachten, lusttragende Pächters haben sich deswegen am besagten Tage des Morgens um 9 Uhr auf der Abtey hieselbst einzufinden, wo alsdenn der Meiß-

bietende des Zuschlages zu gewärtigen; auch kan vorhero das Zehntregister bey dem Hn. Stiftssecretario Ködlin eingesehen werden.

Das Keymondonsche Haus oben dem Markte an der Ecke bey der Selpertschen Apotheque ist zu vermietzen. In diesem Hause finden sich 5 Stuben, eine verschlossene, 5 Kammern, 2 gewölbte Keller, eine wohlangelegte Küche, und kan gleich bezogen werden. Wer solches zu mietzen Lust hat, kan sich bey dem Hn. Registrungs-Prototonario Widekind angeben, und mit demselben den Contract schließen.

Stift Quernheim. Da der einem hochadlichen Stifte Quernheim zustehende Bänder Kern- und Glachs-Zehente, mit verstoffener Erndte 1776 pachtlos geworden, und dieser Zehente, auf anderweite 4 Jahre, nemlich von bevorstehender Erndte 1777 an, bis zur Erndte 1780 inclusive, verpachtet werden soll; so wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, und können sich die etwaige Pachtlustige, am 17. May Nachmittags 1 Uhr, vor hiesiger Capitulstube einfinden, und ihr Geboth erdsaen, da sodann der Bestbietende zu gewärtigen haben wird, daß ihm dieser Zehente, gegen Bestellung hinlänglicher Caution, auf vier nach einander folgende Jahre verpachtet, und deshalber der erforderliche Contract werde errichtet werden.

Amt Schlüsselburg. Demnach die Seelenfelder Windmühle, wozu außer denen von je her gehaltenen Zwang-Mahlgenossen, auch die beyden Amtsbauerschaften Heinsen und Ibsese mit ihren Gemahl verlegt worden sind, pachtlos ist, und auf 2 Jahr von instehenden Trinitatis an, verpachtet werden soll; So werden die Liebhaber hierdurch eingeladen, sich a dato binnen 4 Wochen, und spätestens in Termino den 24. May vor hiesiger Königl. Amtsstube einzufinden, die Conditiones zu vernemen, und zu gewärtigen, daß dem Bestfinden nach mit einem zünftigen und Cautionsfähigen Müller geschlossen werden soll.

Nachdem daß unter Administration der Königl. Krieges- und Domainencammerdeputation stehende, im Tecklenburgischen Kirchspiel Cappeln belegene und dem Freyherrn von der Horst zugehörige adeliche Lehnguth Berstenhorst auf 6 nach einander folgende Jahre in Termino den 15. May a. c. zu Cappeln in des Kriegescommissarii Lucius Behausung an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden soll; als wird solches hierdurch bekant gemacht, damit die Liebhaber alsdann erscheinen, den Anschlag einsehen, die Conditiones vernemen, und sich versichern können, daß bemelbetes Guth dem Bestbietenden zugeschlagen werden soll. Signat. Ringen den 8. Apr. 1777.

Es sollen sämtliche Königl. Jagden in der Graffschaft Tecklenburg von Trinitatis 1778. an auf anderweite 6 Jahre öffentlich verpachtet werden. Die Liebhaber werden also eingeladen, sich dieserhalb am 13. und 27. May, so dann 10. Jun. a. c. Vormittags um 9 Uhr auf der Amtsstube zu Tecklenburg einzufinden und ihr Geboth zu erdsaen, da dann der Meistbietende salba approbatione regia, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Signatum Ringen den 2. Apr. Königl. Preussif. Tecklenburg-Ringensche Kammer Deputation.

v. Bessel. Mauve. Schröder. v. Dyck. v. Stille.

V Avertissements.

Da unlängst zwischen einem Interessenten der Königl. Zahlenlotterie und einem Einnehmer derselben deswegen eine Frrung entstanden, daß der Interessente eben denselben Satz von einer Ziehung zur andern fortgespielet, ohne sich von dem Einnehmer jedesmal ein Billet darüber ausfertigen zu lassen, und der Einnehmer bey herausgekommenen Sache die Bezahlung desselben dem Interessenten verweigert hat; so werden sämtliche Herren Interessenten erinnert, um dergleichen Frrungen und daraus entstehenden processualischen Weitläufigkeiten vorzubeugen, bey jedesmaligen Einsatz, es sey daß sie solchen zum er-

sternmale machen, oder ihn von einer Ziehung zur andern wiederholen, sich das dazu erforderliche Billet von ihrem Einnehmer ausfertigen zu lassen. Zugleich wird aufs neue bekannt gemacht, so wie es vor Jahr und Tag geschehen, daß da über die moderirten und nicht angenommenen Einsätze beym Kön. General-Lotterie-Amt ein Protocol geführt wird, von welchen man vor jeder Ziehung dem Kön. General-Lotteriecammisarius Hn. Geheimen Finanzrath Hainchelin das Original abliefern, und die Copie bey der Lotterie behält, die Inspection desselben jeden Interessenten frey stehet. Berlin den 5. April 1777.

Kön. Preuß. General-Lotteriedirection.

Auch wird denen Herren Lotterie-Liebhabern hierdurch bekannt gemacht, daß die Königl. Lotteriedirection unterm 9. April c. durch ein Circulare verordnet und festgesetzt hat, daß künftighin kein Einsatz, es sey die Spielart welche sie wolle, unter Sechs Pennigen angenommen werden sol, und daß alle geringere Sätze ohne weitere Nachricht gestrichen werden.

Müller, Collecteur.

Minden. Auf bevorstehenden Maymarkt ist bey den Bäcker Conrad Vorschard am Markt ein Zimmer zu vermieten für einen großhandelnden Kaufman, welches bis daher von dem Sitzhändler Hn. Johan Zacharias Twietmeyer ist bezogen worden, wer daher dasselbe zu mieten beliebet, wolle sich bey demselben melden.

Dettmold. Bey dem Mineralbrunnen und Bade zu Meyenberg in der Graffschaft Lippe sind nunmehr verschiedene geräumige und bequeme Wohnhäuser zum Logis für die Brunnengäste und Fremden erbauet. Es ist dabey die Einrichtung getroffen, daß daselbst an mehreren Tischen und in den meisten Häusern, Mittags für 12. 8. und 6 Ggr. und Abends für 6. 4. und 3 Ggr. gespeiset werden kan. Die

Preise der Wohnzimmer sind ebenfalls auf das billigste bestimmet, und die des Weins und sonstiger Getränke gegen die bisherigen um ein beträchtliches heruntergesetzt und moderiret. Auch für die Verschönerung des Brunnensplatzes und der Spaziergänge imgleichen für die Ruhe, Sicherheit und das Vergnügen der Brunnengäste und Fremden, ist alle mögliche Sorge getragen. Als welches dem Publico hiermit nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preußen, 2c. 2c.

Da sich verschiedene Bösewichter erfrechet, am vergangenen Donnerst. den 10. dieses des Abends ohngefehr um 10 Uhr, theils verkleidet und verummuet, theils in Frauens Kleidern und theils mit schwarz angestrichenen Gesichtern, zu dem auf der Eigenbehörigen Naelmans Stette zu Messingen im Kirchspiel Thuyne, von der Gutsherrschaft gesetzten neuen Colono Namens Johan Heinrich Duerrichter mit Nordgewehr, als Flinten, Säbeln und Messern gewaltsamer Weise ins Haus zu dringen, denselben mordthätiger Weise zu behandeln und zu verwunden, auch sogar mit Nordbrennen zu bedrohen, ohne daß die Thäter bis hiehin ansündig gemacht werden können; dem Publico aber daran, und daß dieselben zur verdienten Strafe gezogen werden, zur Aufrechthaltung der gemeinen Sicherheit, äußerst gelegen ist; so wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß demjenigen, welcher die Thäter oder einen derselben bey Unserer hiesigen Regierung mit Gewisheit anzuzeigen im Stande seyn wird, eine Besoldung von Zweyhundert holländische Gulden sofort ausbezahlet, und sein Name verschwiegen bleiben solle. Ringen den 14. April 1774.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majest. von Preußen 2c. 2c.
Müller.